

- 3100 -

Das Präsidium hat heute aus Anlass des Endes der beschäftigungslosen Elternzeit von Richterin am Verwaltungsgericht Meike Ansorge und aus Anlass der Versetzung von Richterin am Verwaltungsgericht Andrea Houben an das Verwaltungsgericht Aachen die nachstehende

2. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2016

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Wirkung zum 24. Mai 2016 wird Richterin am Verwaltungsgericht Ansorge der 1. Kammer zugewiesen.
2. Mit Wirkung zum 16. Juni 2016 wird Richterin am Verwaltungsgericht Andrea Houben der 4. Kammer zugewiesen.
3. Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 werden Richterin am Verwaltungsgericht Ansorge und Richterin Dr. Schwartz der 16. Kammer als weitere Richterinnen zugewiesen.
4. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 werden neu eingehende "Verfahren betreffend die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nach dem FlüAG - 15 63" der 4. Kammer zugewiesen. Die zu diesem Zeitpunkt bei der 6. Kammer noch anhängigen Verfahren verbleiben dort.
5. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 geht die Zuständigkeit für das Sachgebiet 11 32 - Ausbaubeiträge - einschließlich der anhängigen Verfahren von der 9. Kammer auf die 7. Kammer über. Hiervon ausgenommen bleiben die Verfahren 9 K 1801/12 und 9 K 2133/13, in denen ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
6. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 geht die Zuständigkeit für Asylverfahren betreffend Marokko einschließlich der anhängigen Verfahren von der 9. Kammer auf die 2. Kammer über.
7. Bei der 6. Kammer wird die Umschreibung der Zuständigkeit aus dem Sachgebiet 05 20 wie folgt geändert:
"Ordnungsrecht einschließlich der Streitigkeiten nach § 41 FSHG und § 52 BHKG".

8. Die Definition des Sachgebiets Asylrecht im Geschäftsbereich der 1. Kammer wird im 4. Absatz wie folgt neu formuliert:

"mit Ausnahme der Verfahren, in denen eine Regelung nach §§ 34, 34a i.V.m. §§ 26a, 27a AsylG angegriffen wird (echte Drittstaaten-/Dublinverfahren) sowie der Verfahren über Bescheide, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet oder angedroht wird, durch den dem Ausländer zuvor internationaler Schutz zuerkannt worden war (unechte Drittstaaten-/Dublinverfahren), einschließlich der Anträge gegen die zugleich getroffene Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG"

9. Das Präsidium stellt fest, dass unter das Sachgebiet Asylrecht auch die Nummern "0710o, 0710u, 0810o, 0810u" fallen.

10. Im hinteren Teil des Geschäftsverteilungsplans wird hinter den Abschnitt Ehrenamtliche Richter/innen der folgende Absatz eingefügt:

Asylverfahren

Ist Gegenstand eines asylrechtlichen Streitverfahrens ein Bescheid, in dem die Abschiebung in mehrere Zielländer angedroht wird, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist.

Beusch

Felsch

Hammer

Küppers-Aretz

Lehmle

Roitzheim